Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4493

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Arbeit (19. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Porten, Biermann, Geldner und den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien

— Drucksache V/4200 —

A. Bericht des Abgeordneten Franzen

I. Allgemeines

Der Antrag der Abgeordneten Porten, Biermann, Geldner und der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP — Drucksache V/4200 — vom 14. Mai 1969 wurde in der 236. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Juni 1969 nach der ersten Beratung dem Ausschuß für Arbeit überwiesen. Der Ausschuß hat den Antrag in seiner 96. Sitzung am 26. Juni 1969 beraten und ihn mit einigen Änderungen, die nachstehend erläutert werden, einmütig gebilligt.

Das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien hat den Zweck, die im Backgewerbe Beschäftigten vor den Gefahren gesundheitsschädlicher ständiger Nachtarbeit zu schützen. Der Schutz in dieser Form ist wegen der besonderen Eigenart des Backgewerbes weiterhin erforderlich. Andererseits können aber die Wünsche der Bevölkerung nach frischen Backwaren, die sich seit Erlaß des Gesetzes im Jahre 1936 gewandelt haben, nicht unberücksichtigt bleiben. Die Bevölkerung verlangt insbesondere zum Wochenende frische Backwaren am Morgen heute erheblich früher als im Jahre 1936. Der Gesetzentwurf schlägt daher — auch unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts im Backgewerbe — einen neuen Kompromiß zwischen den berechtigten Interessen der im Backgewerbe Beschäftigten, der Gewerbetreibenden und der Bevölkerung vor.

II. Zu den Vorschriften im einzelnen

Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch die vorgeschlagene Änderung des Geltungsbereichs soll klargestellt werden, daß das Ausfahrverbot nicht nur für die Betriebe gilt, die Backwaren herstellen, sondern auch für die Betriebe, die Backwaren im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertreiben.

Zu Nummer 2

In § 5 Abs. 1 wird den geänderten Verbrauchergewohnheiten insbesondere am Sonnabend Rechnung getragen und der zulässige Arbeitsbeginn am Sonnabend von 4 auf 0 Uhr verlegt. An den Tagen von Montag bis Freitag wird dagegen, abgesehen von der Ausnahme für Vorarbeiten in § 5 Abs. 4, an dem bisherigen Arbeitsbeginn um 4 Uhr grundsätzlich festgehalten. Das Arbeitsende wurde insbesondere wegen der Schichtbetriebe von 21 Uhr auf 22 Uhr verlegt. § 5 Abs. 2 ist mit Rücksicht auf die Besonderheiten in den Fällen eingefügt worden, in denen der Bedarf nach frischen Backwaren an anderen Tagen als am Sonnabend besteht. Das gleiche gilt für die Regelung aus Anlaß von Feiertagen in § 5 Abs. 3.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Die Vorverlegung der Ausfahrzeit in § 5 Abs. 5 trägt den Wünschen der Bevölkerung nach frischen Backwaren auch an den übrigen Tagen Rechnung. Die Regelung der allgemeinen Ladenöffnungszeiten für die Abgabe von Backwaren in den Räumen der Verkaufsstelle selbst wird hierdurch nicht berührt.

Im Hinblick auf die allgemeine Vorverlegung der Ausfahrzeit mußten in § 5 Abs. 4 gewisse Vorarbeiten vor 4 Uhr an den Tagen zugelassen werden, an denen der Arbeitsbeginn ab 4 Uhr weiterhin aufrechterhalten wird. Um eine Aushöhlung des Gesetzes zu verhindern, wurde die Zahl der zugelassenen Beschäftigten im einzelnen bestimmt und die Arbeiten mit Ausnahme der Teigbereitung auf echte Vorarbeiten beschränkt.

Zu Nummer 3

Der Ausschuß nahm die Änderung des Gesetzes zum Anlaß, die völlig überholte Bestimmung für den 1. Mai zu ändern. Im übrigen hat er darauf verzichtet, weitere überholte Vorschriften, insbesondere über die Zuständigkeiten, zu bereinigen. Dies soll einer späteren Bereinigung des gesamten Arbeitsrechts vorbehalten bleiben.

Zu Nummer 4

Das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien enthält im Unterschied zu anderen Arbeitsschutzgesetzen keine Vorschrift über die Auslage des Gesetzes im Betrieb. Der Ausschuß hielt es für zweckmäßig, eine solche Vorschrift in der vorgeschlagenen Form einzufügen.

Zu Nummer 5

Die neue Fassung des § 15 trägt der Umwandlung der Straf- in Bußgeldvorschriften im Zuge der Reform des Strafrechts Rechnung.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Bonn, den 26. Juni 1969

Franzen

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/4200 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 26. Juni 1969

Der Ausschuß für Arbeit

Müller (Remscheid)	**Franzen**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird hinter Nummer 3 folgende Nummer 3 a eingefügt:

   „3 a. für gewerbliche Betriebe, die Bäcker- oder Konditorwaren vertreiben."

2. § 5 erhält folgende Fassung:

   „§ 5

   Nachtback- und Ausfahrverbot

   (1) An Werktagen darf in den zur Herstellung von Bäcker- oder Konditorwaren dienenden Räumen während folgender Nachtzeit niemand arbeiten

   1. von Montag bis Freitag von 0 bis 4 Uhr und von 22 bis 24 Uhr,
   2. am Sonnabend von 22 bis 24 Uhr.

   (2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 kann an einem dieser Werktage von 0 bis 4 Uhr gearbeitet werden, wenn statt dessen am Sonnabend in der Zeit von 0 bis 4 Uhr nicht gearbeitet und dies unter Angabe des Werktages mindestens einen Monat vorher der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich angezeigt wird. Dieser Werktag kann frühestens jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres durch einen anderen ersetzt werden; für die Anzeige gilt Satz 1 entsprechend.

   (3) Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf einen Werktag, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 an dem dem Feiertag vorangehenden oder folgenden Werktag in der Zeit von 0 bis 4 Uhr gearbeitet werden. Ein Arbeitgeber, der an dem dem Feiertag folgenden Werktag arbeiten will, muß dies mindestens einen Monat vorher der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich anzeigen.

   (4) Abweichend von Absatz 1 dürfen in Betrieben mit bis zu 10 unmittelbar in der Produktion Beschäftigten eine Person über 18 Jahre, in Betrieben mit bis zu 20 unmittelbar in der Produktion Beschäftigten zwei Personen über 18 Jahre und in Betrieben mit mehr als 20 unmittelbar in der Produktion Beschäftigten drei Personen über 18 Jahre mit Vorarbeiten ab 3 Uhr an den Tagen beginnen, an denen die Arbeit ab 4 Uhr zugelassen ist. Vorarbeiten sind Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme der vollen Produktion ab 4 Uhr arbeitstechnisch abhängt. Als Vorarbeit gilt auch die Teigbereitung.

   (5) In der Nachtzeit von 22 bis 5.45 Uhr darf niemand Bäcker- oder Konditorwaren an Verbraucher oder Verkaufsstellen abgeben, austragen oder ausfahren. Die Vorschriften über die Abgabe in Verkaufsstellen des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), werden hierdurch nicht berührt."

3. In § 7 Abs. 4 werden die Worte „den nationalen Feiertag des deutschen Volkes (1. Mai)," durch die Worte „den 1. Mai," ersetzt.

4. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

   „§ 13 a

   Auslage des Gesetzes

   Wer regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt, hat einen Abdruck dieses Gesetzes an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen."

5. § 15 erhält folgende Fassung:

   „§ 15

   Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

   (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

   1. den Vorschriften des § 2 oder des § 4 Abs. 1 Satz 2 über die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit,

2. den Vorschriften des § 5 Abs. 1 oder 4 über die Nachtarbeit oder des § 5 Abs. 5 über die Abgabe von Bäcker- oder Konditorwaren,
3. den Vorschriften des § 5 Abs. 2 Satz 1 oder 2 zweiter Halbsatz oder Abs. 3 Satz 2 über die Anzeige,
4. den Vorschriften des § 6 Abs. 1 oder 2 Satz 1 oder des § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 über die Sonntagsarbeit oder
5. der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 527) oder einer anderen auf Grund des § 16 erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist,

zuwiderhandelt.

(2) Der Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 und 4 kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark und die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 5 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Wer vorsätzlich eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen begeht und dadurch Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 3 die Gefahr fahrlässig herbeiführt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.